

**Geschäftsordnung  
für den Aufsichtsrat  
der  
Masterflex SE**

Der Aufsichtsrat gibt sich mit sofortiger Wirkung die nachfolgende

**GESCHÄFTSORDNUNG**

**I.**

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe des Aktiengesetzes, der Satzung und nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung aus.

Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen Wirtschaftsprüfer, Rechts- und sonstige interne und externe Berater beauftragen und zu Aufsichtsratssitzungen hinzuziehen. Die Kosten trägt die Gesellschaft.

**II.**

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen an die Gesellschaft zurückzugeben.
2. Will ein Mitglied des Aufsichtsrates irgendwelche Informationen an Dritte weitergeben, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfahren hat, so hat er vorab den Aufsichtsratsvorsitzenden zu informieren und eine Abstimmung im Aufsichtsrat herbeizuführen.

**III.**

1. Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der an die Stelle des Vorsitzenden tritt, wenn dieser verhindert ist.

Die Wahl leitet das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.

Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitgliedes. Wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, ist unverzüglich eine Neuwahl in das Amt für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

3. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Er führt erforderlichenfalls in Abstimmung mit dem Vorstandsvorsitzenden Gespräche mit Investoren und sonstigen Dritten für den Aufsichtsrat.
4. Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern durch den Aufsichtsrat soll darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Der internationalen Ausrichtung des Unternehmens ist dabei Rechnung zu tragen. Die Inhalte des Kompetenzprofils für den Aufsichtsrat sind bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern zu berücksichtigen.
5. Bei den Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern soll ferner darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmitglieder angehören, die in den letzten zwei Jahren vor ihrer Wahl Mitglied des Vorstands der Gesellschaft waren oder derzeit eine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft ausüben.

#### IV.

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen in der Einladung bekannt zu gebenden Tagungsort nach Bedarf statt.
2. Der Aufsichtsrat wird mindestens einmal im Kalendervierteljahr einberufen.
3. Die Einberufung der Aufsichtsratssitzungen erfolgt wie unter § 13 der Satzung vorgesehen.

Danach werden die Sitzungen des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegrafisch oder durch Telefax einberufen.

Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorschläge zu übermitteln. Ergänzungswünsche zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Sitzung mitzuteilen, in dringenden Fällen, in denen die Einladungsfrist verkürzt wurde, mindestens

drei Tage vor der Sitzung.

4. Die Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Der Leiter der Sitzung bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung. Er kann die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte auf eine nächste Sitzung verschieben, wenn er es für die Entscheidungsfindung für angemessen hält. Sitzungen können auch in Form von Videokonferenzen oder Telefonsitzungen durchgeführt werden.
5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrats in einer Präsenzsitzung dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder ihre schriftlich, per Telefax oder im Wege elektronischer Kommunikation übermittelte Stimmabgabe überreichen lassen. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag; ist dieser verhindert, so gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Stellvertreters bei einem Patt den Ausschlag.
6. Der Sitzungsleiter kann einen nicht dem Aufsichtsrat angehörenden und zur Verschwiegenheit verpflichteten Protokollführer bestimmen. Er hat ferner das Recht, Sachverständige und Auskunftspersonen zu Sitzungen des Aufsichtsrates zuzulassen und zur Beratung einzelner Gegenstände einer Tagesordnung hinzuziehen. Das Protokoll einer Aufsichtsratssitzung wird in der nachfolgenden Aufsichtsratssitzung genehmigt.
7. Soweit der Aufsichtsrat das Recht hat, die Geschäftsführung zu überwachen und zu diesem Zweck auch die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen, wird dies grundsätzlich durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder ein an dessen Stelle durch Beschluss des Gesamtaufsichtsrates bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrates wahrgenommen. Informationsverlangen von einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern werden dem Aufsichtsratsvorsitzenden mitgeteilt, der diese zur Beantwortung an den Vorstand übermittelt. Beantwortungen erfolgen immer über den Aufsichtsratsvorsitzenden, der dann den Aufsichtsrat informiert. Im Übrigen nimmt der Aufsichtsratsvorsitzende die Rechte nach Ziffer VI. 5. für den Gesamtaufsichtsrat wahr, soweit ein Prüfungsausschuss nicht eingerichtet wurde bzw. der Gesamtaufsichtsrat dessen Funktion wahrnimmt.
8. In Sitzungen des Aufsichtsrats oder einer seiner Ausschüsse in denen der Abschlussprüfer als Sachverständiger hinzugezogen wird, hat der Vorstand kein Teilnahmerecht, es sei denn, der Aufsichtsrat oder der jeweilige Ausschuss oder dessen Vorsitzender erachtet dessen Teilnahme als erforderlich. Für diesen Fall lädt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder des jeweiligen Ausschusses den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands mit zur Sitzung ein.

## V.

Sofern die Aufgaben des Aufsichtsrates nicht einem Ausschuss zulässigerweise und durch ausdrücklichen Beschluss des Gesamtaufsichtsrates überwiesen worden sind, werden sie immer vom gesamten Aufsichtsrat wahrgenommen. Dies gilt insbesondere für die in § 107 Abs. 3 AktG angeführten Aufgaben und die Erteilung der Zustimmung in den Fällen, in denen der Vorstand nach § 5 und § 6 der Geschäftsordnung für den Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Der Gesamtaufsichtsrat nimmt auch bei Einrichtung von Ausschüssen immer als weitere Aufgabe die Prüfung von und gegebenenfalls Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden Personen wahr. Bei einer etwaig erforderlichen Zustimmung wird für den Fall eines Interessenkonflikts in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds der Ausschussvorsitzende, im Fall von dessen Betroffenheit dessen Stellvertreter, informiert und das betroffene Aufsichtsratsmitglied von der konkreten Zustimmungsentscheidung ausgeschlossen.

## VI.

1. Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Aufgaben die Bildung von Ausschüssen beschließen. Entscheidungsbefugnisse dürfen nur Ausschüssen übertragen werden, die aus mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern bestehen.
2. Die Bestimmungen über die Beschlussfassung des Aufsichtsrats, über die Sitzungen des Aufsichtsrats und die Einberufung zu diesen Sitzungen finden auf die Ausschüsse entsprechende Anwendung.
3. Solange der Aufsichtsrat sich aus drei Personen zusammensetzt, nimmt dieser auch die gesetzlich dem Prüfungsausschuss zugewiesenen Aufgaben unmittelbar selbst wahr. Im Fall einer Überschreitung der Anzahl von drei Mitgliedern im Aufsichtsrat, richtet dieser nach Maßgabe des Gesetzes einen Prüfungsausschuss mit drei Mitgliedern ein, wobei ein Mitglied über besonderen Sachverstand im Bereich der Abschlussprüfung und ein Mitglied über besonderen Sachverstand im Bereich der Rechnungslegung verfügen muss.
4. Der Prüfungsausschuss befasst sich im Fall seiner Einrichtung, ansonsten der Gesamtaufsichtsrat, insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung, hier insbesondere mit der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer, der Qualität der Abschlussprüfung, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie der Compliance.
5. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, hat zur Erfüllung der Aufgaben des Prüfungsausschusses einen direkten Informationsanspruch gegenüber Leitern der Kontroll- und

Überwachungsfunktionen des Unternehmens aus der ersten Führungsebene (insbesondere Leiter der internen Revision oder dem Risk Management), wenn der Prüfungsausschuss als Gremium oder auch einzelne Prüfungsausschussmitglieder ein entsprechendes Auskunftsbegehren gegenüber ihm mitteilen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat die ihm daraufhin erteilte Auskunft unverzüglich allen Ausschussmitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Der Vorstand soll unverzüglich über die beabsichtigte Einholung solcher Auskünfte unterrichtet werden.

## VII.

Der Aufsichtsrat wird keine Person zum Vorstand berufen, die das 65. Lebensjahr bereits vollendet hat. Er kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorstandsvorsitzenden sowie weitere Vorstandsmitglieder zu stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden ernennen. Sofern der Aufsichtsrat von diesem Ernennungsrecht keinen Gebrauch macht, wählen die Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte einen Vorstandssprecher.

## VIII.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder den Vorsitzenden des Vorstands niederlegen. Aus wichtigem Grund kann die Niederlegung mit sofortiger Wirkung erfolgen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, einem ausgeschiedenen Mitglied des Aufsichtsrats auf dessen Anforderung soweit gesetzlich zulässig diejenigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die er zur Wahrung seiner berechtigten Interessen, z.B. zur Abwehr von Haftungsansprüchen, benötigt.

## IX.

Diese Geschäftsordnung wird durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 14. Dezember 2021 erlassen.

  
Vorsitzender des Aufsichtsrates  
Georg van Hall